



22/SN-178/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	67-GE/985
Datum:	9. OKT. 1985
Verteilt	9. OKT. 1985 Kreuz

Dr. Rumpel

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 473

Datum

7.10.1985

Betreff:

Demokratisierung des Verwaltungs-
verfahrens;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1011 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z ¹	67-GE/985
Datum:	9. OKT. 1985
Verteilt	

Dr. Altwasser

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
GZ 602.960/21-V/ 1/85	RA/Mag.Lö/1311	Durchwahl 473	20.9.1985

Betreff Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens

Der Österreichische Arbeiterkammertag steht dem vorliegenden Gesetzesvorhaben, mit dem durch die Einführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens und der Auskunftspflicht öffentlicher Ämter mehr Demokratie und Mitbestimmung sowie mehr Bürgernähe im Verwaltungsverfahren erreicht werden soll, grundsätzlich positiv gegenüber.

Zur Vermeidung von sachlich nicht gerechtfertigten Erschwernissen bzw. zeitlichen Verzögerungen bei der Abwicklung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorgänge, müßte aber vom Gesetzgeber bestmöglich vorgesehen werden, daß nur repräsentative Personengruppen, die nicht vordergründig von Emotionen und Einzelinteressen getragene Meinungen, sondern vielmehr in der Sache selbst begründete Stellungnahmen vorzubringen in der Lage sind, in das Bürgerbeteiligungsverfahren miteinbezogen werden. Damit würde auch Befürchtungen wegen einer zusätzlichen Bürokratisierung und Verfahrensverzögerung, die nicht mit einer Verbesserung der Qualität der Entscheidung im Zusammenhang stehen, begegnet werden. Mit der Schaffung des Bürgerbeteiligungsverfahrens in bestimmten Verwaltungsbereichen könnte überdies auch eine präventive Wirkung in der

Weise verbunden sein, daß in Hinkunft vermehrt bereits bei der Planung von Vorhaben auf die zu erwartenden Einwendungen möglichst Bedacht genommen wird.

Die im Rahmen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes geplante Möglichkeit der Verfahrenskonzentration wird als sinnvolle Ergänzung in dem Bemühen gesehen, die bei Bewilligungsverfahren mit Bürgerbeteiligung zu erwartende Ausweitung der Verfahrensdauer in Grenzen zu halten.

Die Grundsatzregelung des Bürgerbeteiligungsverfahrens im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz wird an sich für richtig erachtet. Es sollte allerdings für den Materiengesetzgeber der Weg für sachlich gerechtfertigte Ergänzungen bzw. Abänderungen nicht verschlossen werden.

Im Sinne der obenstehenden Ausführungen wird es daher auch für erforderlich erachtet, den in Begutachtung stehenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit - vor allem im Hinblick auf eine gleichzeitige Abwicklung des Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (Fristenlauf) und den am Verfahren jeweils beteiligten Personenkreis - dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz anzupassen.

Was schließlich die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter betrifft, die nunmehr auf alle Organe der Bundes-, Landes- und Gemeindevollziehung ausgedehnt werden soll, so tritt der Österreichische Arbeiterkammertag für eine möglichst einfache und rasche sowie unbürokratische Vorgangsweise der Verwaltungsbehörde ein. Umgekehrt müßte aber auch zweifelsfrei sichergestellt sein, daß die Verwaltungsbehörde nur zur Auskunftserteilung im engeren Sinne des Wortes verpflichtet ist und nicht etwa zur Erstellung von Gutachten oder zur Vornahme einer Beurteilung von Rechtsfragen herangezogen werden kann, die gleichsam einer teilweisen Vorwegnahme eines zu erwartenden Bescheides entspricht.

Zu den einzelnen Bestimmungen der im Rahmen der beabsichtigten Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens zur Begutachtung

übermittelten Gesetzentwürfe erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag nachfolgendes anzumerken:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Zu § 36a: Konsequenterweise wäre auch die Frage zu prüfen, inwieweit bei nachträglicher wesentlicher Veränderung eines unter Bürgerbeteiligung bewilligten Vorhabens abermals eine Bürgerbeteiligung zuzulassen ist, wenn die wesentliche Veränderung einen Bereich betrifft, der Gegenstand einer Stellungnahme gemäß § 36b des Entwurfes war oder zufolge ihrer Bedeutung geeignet ist, ein Bürgerbeteiligungsverfahren zu rechtfertigen.

Die damit vorhandenen Abgrenzungs- bzw. Definitionsprobleme sollten bei Beurteilung dieser Frage aber nicht unberücksichtigt bleiben.

Zu § 36b Abs. 1 und 2: Im Interesse einer zügigen Abwicklung des Bürgerbeteiligungsverfahrens und damit letztlich auch des eigentlichen Bewilligungsverfahrens wäre vorzusehen, daß die Behörde den eingelangten Antrag samt den Beilagen ehestmöglich zur Einsichtnahme aufzulegen hat. In Verbindung mit § 36b Abs. 3 Z 1 des Entwurfes sollte überdies der Umfang der aufzulegenden Beilagen besser abgegrenzt und unbedingt auf ein notwendiges Maß an allgemeiner Verständlichkeit der aufgelegten Unterlagen Bedacht genommen werden. Ebenso wird eine konkrete Regelung über den Beginn des Fristenlaufes für zweckmäßig erachtet, wo doch die Kundmachung der Auflage auf verschiedene Weise erfolgen kann. Dies betrifft sowohl die Form als auch den Zeitpunkt der Kundmachung.

Zu § 36c Abs. 1: Es bestehen erhebliche Bedenken, daß die Frist von einem weiteren Monat nach Ablauf der Auflagefrist ausreichend bemessen ist, um auch ad hoc gebildeten repräsentativen Personengruppen die Gelegenheit einzuräumen, eine fundierte schriftliche Stellungnahme zeitgerecht einzubringen. Bedenkt man, daß die Formulierung der Stellungnahme sowie das Sammeln

von unterstützenden Unterschriften gerade für spontan gebildete Personengruppen gegenüber bereits bestehenden Vereinigungen (Gruppierungen) ungleich schwieriger ist, so wird zur Anhebung der Chancengleichheit und besseren Möglichkeit der Teilnahme am Bürgerbeteiligungsverfahren eine Verlängerung dieser Frist um einen weiteren Monat vorgeschlagen. Um durch diese Maßnahme aber das Bürgerbeteiligungsverfahren zeitmäßig nicht zu erstrecken, wird gleichzeitig eine Verkürzung der Frist gemäß § 36e Abs.1 des Entwurfes von drei auf zwei Monate angeregt.

Zufolge der besonderen Stellung, die Wien als Bundesland und Ortsgemeinde einnimmt, wird es im Interesse einer besseren Ausgewogenheit der vorgesehenen Regelungen für erforderlich erachtet, jeden einzelnen Wiener Gemeindebezirk im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens einem politischen Bezirk vollinhaltlich gleichzusetzen.

§ 36c Abs.3: Um zu erreichen, daß die zur Einbringung einer Stellungnahme berechtigte Personengruppe eine repräsentative Meinung vertritt, die möglichst nicht von Einzelinteressen und emotionell angestellten Überlegungen geprägt wird, wäre eine Staffelung des Prozentsatzes dergestalt vorstellbar, daß mit dem Ansteigen der Zahl an Wahlberechtigten in einem politischen Bezirk in im voraus generell festzulegenden Grenzen jeweils niedriger werdende Prozentsätze vorgesehen werden (degressiver Prozentsatzstaffel). Damit sollte es ermöglicht werden, jeweils vertretbare und auch praktikable Relationen zu erreichen, was die Zahl an Unterstützungsvorschriften im Verhältnis zu der Zahl an Wahlberechtigten in einem politischen Bezirk betrifft.

Der Umfang der Parteienstellung "im Rahmen der eingebrachten Stellungnahme" sollte im Interesse einer klaren Regelung und der damit im Zusammenhang stehenden Rechtssicherheit konkreter beschrieben werden. Dies umsomehr, wo in der Praxis die Begriffe Partei und Beteiligter sowie die Ausgestaltung der damit verbundenen Rechte und Pflichten (§§ 8f AVG) nicht immer als zufriedenstellend empfunden werden.

Zu § 36c Abs.4: Da der gesetzliche Vertreter einer Personengruppe jedenfalls das Vertrauen der Gruppe genießen und daher dessen Benennung nicht von Zufälligkeiten abhängig gemacht werden sollte, wird angeregt, daß die Personengruppe einen gesetzlichen Vertreter konkret namhaft zu machen hat. Lediglich dann, wenn dies von der Gruppe unterlassen wird, könnte subsidiär der Erstunterzeichner auf der Unterschriftenliste als gesetzlicher Vertreter fungieren.

Zu § 36d: Es wird jedenfalls als erforderlich erachtet, bei allen Verwaltungsverfahren, die ein Bürgerbeteiligungsverfahren vorsehen, auch den kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessenvertretungen sowie den gesetzlichen Interessenvertretungen die nach den §§ 36c f des Entwurfes vorgesehenen Rechte einzuräumen, sofern die Interessen des zu vertretenden Personenkreises durch den gestellten Bewilligungsantrag bzw. das durchzuführende Bewilligungsverfahren maßgeblich berührt werden. Schließlich wäre zu überdenken, inwieweit den Gemeinden die Teilnahme am Bürgerbeteiligungsverfahren über die im § 36c Abs.1 des Entwurfes vorgesehene Grenze hinaus jedenfalls dann zukommen sollte, wenn im Falle der Bewilligung eines Vorhabens berechtigt davon ausgegangen werden kann, daß damit für die Einwohner einer Gemeinde erhebliche Nachteile verbunden sind.

Zu § 36e Abs.1: In Ergänzung zu den Anmerkungen bei § 36c Abs.1 des Entwurfes wird eine Verkürzung der Frist auf zwei Monate vorgeschlagen. Außerdem sollte innerhalb dieser Frist nicht bloß die Anberaumung, sondern bereits die Durchführung des Anhörungsverfahrens (Hearing) vorgesehen werden. Diese Fristverkürzung erscheint auch deshalb vertretbar, da doch das Anhörungsverfahren vom eigentlichen Bewilligungsverfahren getrennt durchzuführen ist. Um eine gewisse Einheitlichkeit und Vorhersehbarkeit des Ablaufes eines Anhörungsverfahrens zu erreichen, sollten schließlich zumindest einige allgemeine Grundsätze der Abwicklung des Anhörungsverfahrens in das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen werden.

Zu § 36e Abs.2: Zur Schaffung der für eine sachliche und effiziente Erörterung der eingebrachten Stellungnahmen erforderlichen Voraussetzungen, sowie im Interesse einer bewältigbaren Administration durch die Verwaltungsbehörde, sollte trotz der öffentlichen Zugänglichkeit das Anhörungsverfahren in einem überblickbaren Rahmen abgewickelt werden. Es wird daher für sinnvoll erachtet, vor dem Stattfinden der Anhörung neben den sonstigen Berechtigten den gesetzlichen Vertreter der Stellungnahme zu benachrichtigen. Der betreffenden Personen-Gruppe sollte außerdem ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, eine bestimmte Anzahl von Personen, die ihr Vertrauen genießen, zur Teilnahme an dem Anhörungsverfahren zu nominieren. Die Benachrichtigung durch eine ortsübliche Bekanntmachung könnte dann überhaupt entfallen.

Zu § 36f: Damit auch in der Endphase auf ein zügiges Abwickeln des Bürgerbeteiligungsverfahrens Gewicht gelegt wird, sollte expressis verbis vorgesehen werden, daß die Ergebnisse der Anhörung von der Behörde ehestmöglich (unverzüglich) zugestellt werden. Die Formulierung "Ergebnis der Anhörung" könnte mißverstanden werden. Es wäre daher, sofern nicht eine zutreffendere Formulierung gefunden werden kann, zumindest die Vorgangsweise beizubehalten, in den Erläuterungen näher auszuführen, was darunter im Konkreten zu verstehen ist.

Zu § 55a: Vor allem bei Großprojekten erscheint eine Verfahrenskonzentration ausschließlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde nicht immer zweckmäßig. Der Zielsetzung der Verfahrenskonzentration entsprechend, sollte daher unter bestimmten Voraussetzungen auch die sachlich zuständige Oberbehörde als verfahrensleitende Behörde in Betracht kommen. Aus dem selben Grund wird ferner angeregt, auch der Bewilligungsbehörde das Recht auf Antrag zur Verfahrenskonzentration einzuräumen.

Die Begriffe "Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis" ergänzen sich nicht unbedingt. Anstelle der taxativen Aufzählung der Voraussetzungen für eine Verfahrenskonzentration

wäre daher entweder eine allgemeine Umschreibung oder eine alternative Aufzählung zu wählen.

Zu § 55d: Zuzufolge der mit der Verfahrenskonzentration verbundenen Überlegung einer Verfahrensbeschleunigung wird es als notwendig erachtet, daß zumindest schwerpunktmäßig normiert wird, unter welchen Voraussetzungen die Neudurchführung des Verfahrens erfolgen kann. In diesem Zusammenhang ist es aber auch sinnvoll, die Teilnahme der Bewilligungsbehörde an den einzelnen Verfahrensschritten zu erreichen. Eine bloße Ladung, wie in § 55c Abs.1 des Entwurfes vorgesehen, wird daher in diesem Zusammenhang als nicht ausreichend empfunden.

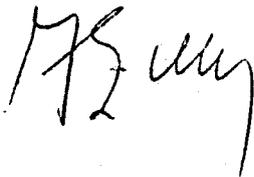
Zu § 73 Abs.4: Die hier festgelegte Regelung des Fristenlaufes könnte in der praktischen Rechtsanwendung Anlaß zur Unklarheit geben. Es wird daher eine Formulierung dahingehend vorgeschlagen, wonach die gemäß § 73 Abs.1 AVG vorgesehene Frist mit dem der Anhörung folgende Tag, spätestens aber mit dem Verstreichen der in § 36e Abs.1 vorgesehenen Frist beginnt.

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929

Zu Artikel 11 Abs.3: Wird den zu § 55a AVG erstatteten Änderungsvorschlägen entsprochen, so wäre die Fassung des Entwurfes des Artikel 11 Abs.3 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechend anzupassen.

Es wird ersucht, die erstatteten Anregungen und Vorschläge bei der Realisierung des in Rede stehenden Gesetzesvorhabens in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

